

**Gebührenbedarfsberechnung 2018
für den Luftrettungsdienst**

1. Ausgangssituation

Der seit dem 01.01.2014 gültige Gebührentarif für den Luftrettungsdienst wurde vom Rat am 17.12.2013 beschlossen (Vorlage Nr. 3211/2013).

Die Einsatzzahlenentwicklung sowie organisatorische und kostenmäßige Änderungen im Luftrettungsdienst seit 2014 machen eine Gebührenanpassung erforderlich.

2. Rechtslage

Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst sicherzustellen. Gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW werden ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt. Gemäß § 10 RettG NRW werden diese Luftfahrzeuge mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten, wobei das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die Organisation der Luftrettung bestimmt sowie den Standort der Luftfahrzeuge und deren regelmäßigen Einsatzbereich festlegt. Die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges bilden eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeuges durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) als Pflichtregelung. Dabei übernimmt einer der Träger die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kernträger).

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat zuletzt durch die Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst (Runderlass III 8 – 0714.1.3 vom 25.10.2006, in der Fassung vom 08.02.2011, sogenannter „Luftrettungserlass“) die öffentliche Luftrettung nach den Vorschriften des RettG NRW geregelt. Hierin wurde Köln als Standort sowohl für den Rettungshubschrauber (RTH) „Christoph 3“ als auch für den Intensivtransporthubschrauber (ITH) „Christoph Rheinland“ festgelegt und die Stadt Köln zum Kernträger für beide Trägergemeinschaften bestimmt. Die Stadt Köln hat mit den jeweils betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 23 ff. GKG NRW abgeschlossen, die durch die Bezirksregierung Köln aufsichtsbehördlich genehmigt wurden:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ (ABl. Reg. K, 18.09.2006, S. 343)

Die Vereinbarung wurde in 2006 durch die Stadt Köln mit insgesamt 11 weiteren kreisfreien Städten und Kreisen abgeschlossen. Neben der Stadt Köln als Kernträger sind die kreisfreien Städte Bonn, Leverkusen, Remscheid und Solingen sowie die Kreise Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis Mitglieder dieser Trägergemeinschaft.

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ (ABl. Reg. K, 27.08.2007, S. 277)

Die Vereinbarung wurde in 2007 durch die Stadt Köln mit insgesamt 32 weiteren kreisfreien Städten und Kreisen abgeschlossen. Neben der Stadt Köln als Kernträger sind die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Aachen (jetzt: Städteregion Aachen), Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Hochsauerlandkreis, Kleve, Märkischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Olpe, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Siegen-Wittgenstein, Viersen und Wesel Mitglieder dieser Trägergemeinschaft.

In beiden Vereinbarungen ist festgelegt, dass die Stadt Köln für die Einsätze des jeweiligen Hubschraubers Gebühren aufgrund einer von ihr gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 14 RettG NRW zu erlassenden Gebührensatzung erhebt. Die Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 GKG NRW für das gesamte Gebiet der jeweiligen Trägergemeinschaft.

3. Aufgaben der Luftrettung

Die Notfallrettung wird in § 2 RettG NRW definiert und für Luftfahrzeuge im Luftrettungserlass des MAGS NRW konkretisiert. Dabei wird zwischen sogenannten Primäreinsätzen und Sekundäreinsätzen unterschieden:

Primäreinsätze umfassen die schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals, um bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und deren Transportfähigkeit herzustellen (Versorgungsfunktion). Darüber hinaus stellt auch die Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und zur Vermeidung weiterer Schäden einen Primäreinsatz dar (Transportfunktion).

Sekundäreinsätze umfassen den Transport von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach medizinischer Indikation, einschließlich der Spezialtransporte (z.B. Intensivtransporte oder Transporte mit Inkubatoren für Frühgeborene).

Das MAGS NRW weist dem RTH „Christoph 3“ im Luftrettungserlass die Primäreinsätze als vorrangige Aufgabe zu. Aufgabe des ITH „Christoph Rheinland“ sind demgegenüber die Sekundärtransporte. Soweit der RTH nicht verfügbar ist, soll jedoch auch der ITH Primäreinsätze übernehmen und umgekehrt (sogenannter „Dual-Use-Betrieb“). Darüber hinaus können beide Hubschrauber auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von speziellem ärztlichem Personal, Organen, Blutkonserven und Arzneimitteln/Medizinprodukten eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

Da die beiden Hubschraubersysteme im Dual-Use-Betrieb tätig sind, wurde für den RTH „Christoph 3“ und den ITH „Christoph Rheinland“ eine gemeinsame Gebührensatzung erlassen. Für den betroffenen Gebührenschuldner soll es hinsichtlich der Gebührenhöhe unerheblich sein, welches Fluggerät konkret zum Einsatz kommt. Aufgrund dessen wurde im Einvernehmen mit den Krankenkassenverbänden ein Tarif kalkuliert, der jeweils auf beide Fluggeräte angewendet wird.

4. Kostenentwicklung

Die seit der letzten Satzungsänderung zum 01.01.2014 entstandenen Kostenänderungen werden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Für den gebührenrelevanten Teil des Luftrettungsdienstes wurden gemäß der Gebüh-
renbedarfsberechnung 2018 Kosten in Höhe von insgesamt 6.078.933 € gemäß An-
hang A kalkuliert.

In den Gesamtkosten sind die nachfolgenden Kostenblöcke enthalten:

4.1. Personalkosten der Feuerwehr

Für die Beschäftigten der Feuerwehr Köln werden die durchschnittlichen Personal-
kosten je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe von -11- Personal- und Verwaltungs-
management zu Grunde gelegt. Die Kosten für die Besetzung der HEMS-Funktion der
beiden Hubschrauber belaufen sich auf insgesamt 100.426 € (50.213 € RTH-
Besetzung, 50.213 € ITH-Besetzung). Als HEMS (Helicopter Emergency Medical Ser-
vices) wird pro Hubschrauber jeweils eine Funktion als Notfallsanitäter bzw. Rettungs-
assistent besetzt. Die Feuerwehr besetzt dabei jeweils ein Viertel der Funktion. Die üb-
rigen drei Viertel werden durch die Leistungserbringer besetzt (vgl. Punkt 4.2).

4.2. Erstattungen an die Leistungserbringer

Die Leistungserbringer (anerkannte Hilfsorganisationen) wirken gemäß § 13 RettG
NRW im Luftrettungsdienst der Stadt Köln mit. Die rettungsdienstlichen Leistungen
wurden im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens für den Zeitraum 03.10.2017
bis 02.10.2019 (mit Verlängerungsoption für 1 Jahr) an die wirtschaftlichsten Bieter
vergeben (Vorlage Nr. 2768/2016). Die jährlichen Kosten für die Besetzung der HEMS-
Funktion der beiden Hubschrauber belaufen sich auf insgesamt 406.581 €. Die Lei-
stungserbringer besetzen dabei jeweils drei Viertel der Funktion. Das übrige Viertel wird
durch die Feuerwehr besetzt (vgl. Punkt 4.1).

4.3. Kosten der Notärzte

Neben Notärzten, die bei der Stadt Köln angestellt sind, werden auch freiberufliche
Ärzte eingesetzt. Insgesamt entstehen für die Notärzte Kosten in Höhe von 379.357 €
(88.977 € für Notärzte, die bei der Stadt Köln angestellt sind und 290.380 € für freibe-
rufliche Notärzte).

4.4. Flugbetriebskosten

Die Betreiberschaft des RTH liegt beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Kata-
strophenhilfe (BBK). Das BBK legt die Flugkostenpauschale in der Regel jedes Jahr
neu fest. Für die Kalkulation wurde mit Kosten von rd. 43,93 € pro Flugminute gerech-
net. Bei prognostizierten 25.897 Flugminuten pro Jahr für den RTH ergeben sich jährli-
che Kosten von 1.137.742 €.

Die Betreiberschaft des ITH wurde im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens
der ADAC Luftrettung gGmbH für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.01.2018 (mit Ver-
längerungsoption für 6 Monate) übertragen (Vorlage Nr. 2875/2013). Zwischenzeitlich
wurde der Vertrag bis zum 29.02.2020 (mit Verlängerungsoption für 1 Jahr) verlängert
(Vorlage Nr. 3110/2018). Im Anschluss sollen die Leistungen mittels einer europaweiten
Ausschreibung für die Dauer von 10 Jahren neu vergeben werden. Hintergrund für
die zwischenzeitliche Verlängerung des Vertrages ist die Ankündigung des MAGS
NRW, einen Luftrettungsdienstbedarfsplan aufzustellen. Ursprünglich sollte dieser lan-

desweite Bedarfsplan bis Ende 2017 vorliegen. Tatsächlich liegt er bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Es zeichnet sich jedoch ab, dass der Bedarf für den ITH weiterhin besteht. Für die Kalkulation wurde mit Kosten von rd. 75,47 € pro abrechenbarer Flugminute gerechnet. Bei prognostizierten 36.536 abrechenbaren Flugminuten pro Jahr für den ITH ergeben sich jährliche Kosten von 2.757.491 €.

Die Preisdifferenz ergibt sich vor allem daraus, dass im Flugminutenpreis des BBK keine Personalkosten enthalten sind. Der Bund verzichtet auf die Geltendmachung dieser Kosten, die ADAC Luftrettung gGmbH rechnet die Kosten für den Piloten dagegen mit ein. Zudem haben sich aufgrund einer Neuregelung in der EASA JAR-OPS (Bestimmungen über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Hubschraubern) die Flugleistungsanforderungen an die Fluggeräte geändert. Künftig vorgeschrieben ist der Betrieb nach Flugleistungsstufe 1. Dies bedeutet, dass bei einem Ausfall eines der beiden Triebwerke der Hubschrauber in der Lage sein muss, abhängig vom Zeitpunkt des Ausfalls, entweder innerhalb der verfügbaren Startabbruchstrecke zu landen oder den Flug zu einer geeigneten Landefläche sicher fortzusetzen. Dies erfordert eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Hubschraubers und seiner Triebwerke. Da Hubschrauber insbesondere in besiedelten Gebieten lärmsensibel sind, wird nur ein sehr leises Fluggerät (einschließlich Reservemaschinen) eingesetzt. Die ADAC Luftrettung gGmbH hat aufgrund der vorgenannten Punkte die komplette Hubschrauber-Flotte und damit auch die Reservemaschinen auf ein neues Flugmodell umgestellt, wodurch gegenüber der Hubschrauber-Flotte des BBK höhere Abschreibungskosten im Preis enthalten sind.

4.5. Flughafenspezifische Kosten

Der derzeitige Standort der Hubschrauberbetriebsstation am Flughafen KölnBonn umfasst Kosten von insgesamt 600.071 €. Diese fallen vor allem für Miete inkl. Betriebskosten sowie für Start-/ Landegebühren bzw. Gebühren der Deutschen Flugsicherung an. Außerdem kann der RTH am Flughafen nicht wie sonst üblich durch die Bundespolizei betankt werden. Stattdessen muss auf den Lieferanten des Flughafens zurückgegriffen werden, was zu Mehrkosten führt. Daneben fallen noch in geringem Umfang Kosten für den Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens an, in dem sich die Betriebsstation befindet.

4.6. Sonstige Sachkosten

Zusammen mit der Betreiberschaft des ITH wurde die Abrechnung der Einsätze an die ADAC Luftrettung gGmbH vergeben. Auch die Abrechnung der RTH-Einsätze gegenüber den Gebührenscheidern wird durch die ADAC Luftrettung gGmbH vorgenommen. In Form von Fallpauschalen stellt die ADAC Luftrettung gGmbH diese Leistung der Berufsfeuerwehr Köln in Rechnung. Es entstehen Gesamtkosten von 39.597 € für beide Hubschraubersysteme.

Beim medizinischen Verbrauchsmaterial werden Kosten in Höhe von 32.064 € für beide Hubschrauber erwartet.

Für die Dienst- und Schutzkleidung des Einsatzpersonals wird mit Kosten in Höhe von 13.080 € gerechnet. Die Leistungserbringer stellen ihr Personal auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Stadt Köln aus und berücksichtigen diese Kosten in ihren Angebotspreisen.

Für den RTH fallen Kosten für Versicherungen (Luftfahrthaftpflicht, Landeplatzhaftpflicht, Gruppenunfallversicherung Ärzte und HEMS) in Höhe von insgesamt 19.931 € an. Die Versicherungskosten für den ITH sind im Flugminutenpreis des Betreibers ADAC Luftrettung gGmbH enthalten.

Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wurden nach gesamtstädtischer Vorgabe berechnet. Es entstehen lediglich Kosten von insgesamt 24.827 €, da die Abschreibungen und Zinsen für die Hubschrauber an sich und einen Großteil der Ausstattung bereits in den Flugbetriebskosten des jeweiligen Betreibers enthalten sind.

4.7. Gemeinkosten

Die Gemeinkosten berücksichtigen die Kosten, die im rückwärtigen Dienst für den Luftrettungsdienst entstehen. Hierunter fallen z.B. die Organisation des Luftrettungsdienstes, die Bereitstellung der notwendigen Ausstattung (Gebäude, Fahrzeuge, Geräte, Kleidung, Verbrauchsmaterial, etc.), die Einstellung des notwendigen Personals, die Notrufannahme und Einsatzabwicklung in der Leitstelle sowie die Abrechnung mit den eingebundenen Leistungserbringern. Hierfür wird insgesamt mit Kosten in Höhe von 567.766 € für beide Hubschrauber gerechnet.

5. Kostenbereinigung

Nicht alle Kosten, die nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung dem Luftrettungsdienst zuzuordnen sind, können in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen. So dürfen gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 30.07.1992 die Kosten des Luftrettungsdienstes, die von Benutzern verursacht werden, die keine Gebühr zahlen, nicht den gebührenzahlenden Benutzergruppen (insbesondere also den Krankenkassen) angelastet werden. Aus diesem Grund darf das sogenannte Gebührenaussfallwagnis zum Ausgleich uneinbringlicher Forderungen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

6. Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen im Luftrettungsdienst innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen hingegen müssen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Auch diese gesetzliche Regelung macht eine Neukalkulation der Gebührensätze erforderlich.

Für die Jahre 2014 und 2015 haben sich Kostenunterdeckungen in Höhe von insgesamt 2.105.129 € ergeben (937.157 € in 2014 und 1.167.972 € in 2015). Die Kostenunterdeckungen fließen daher kostenerhöhend in die aktuelle Gebührensatzkalkulation ein.

7. Gebührenrelevante Kosten

Gemäß Anhang A entstehen gebührenrelevante Kosten in Höhe von 6.078.933 €.

Diese setzen sich zusammen aus:

- direkten Personalkosten (189.403 €),
- direkten Sachkosten (5.321.764 €) und
- sekundären Kosten (567.766 €).

Diese gebührenrelevanten Kosten sind abschließend um den Saldo der Kostenunterdeckungen der Vorjahre 2014-2015 (2.105.129 €) zu erhöhen, sodass sich insgesamt Kosten in Höhe von 8.184.062 € ergeben.

8. Einsatzzahlen

Die Höhe der Gebühr wird durch die gebührenrelevanten Kosten einerseits und die Zahl der erwarteten Flugminuten andererseits bestimmt. Die Zahl der erwarteten Flugminuten wurde auf Basis von Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2018 werden auf der Basis einer mehrjährigen Entwicklung 31.723 Primärflugminuten und 25.705 Sekundärflugminuten, also insgesamt 57.428 Flugminuten für beide Hubschrauber erwartet (Anhang B).

9. Ergebnis

9.1. Satzungstarife

Es ergeben sich folgende Satzungstarife (Anhang C):

Primäreinsatz	143 € pro Flugminute	(derzeit 1.429 € pro Einsatz)
Sekundäreinsatz	143 € pro Flugminute	(derzeit 78,53 € pro Flugminute)

9.2. Untersuchung mehrerer Patientinnen / Patienten an einer Einsatzstelle bzw. gleichzeitige Beförderung mehrerer Patientinnen / Patienten in einem Hubschrauber

Bei Untersuchung mehrerer Patientinnen / Patienten an einer Einsatzstelle bzw. gleichzeitiger Beförderung mehrerer Patientinnen / Patienten in einem Hubschrauber wird die Gebühr anteilig von den untersuchten bzw. beförderten Patientinnen / Patienten erhoben.

9.3. Sonstige Gebührentarife

Es werden auch Gebühren erhoben für Sachtransportflüge, für den Einsatz des bestellten Hubschraubers ohne Benutzung, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht, für die vorsätzliche grundlose Alarmierung eines Hubschraubers sowie für Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe (z.B. Luftbeobachtung bei Großbrandereignissen).

10. Beteiligung der Krankenkassen

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist dabei Einvernehmen anzustreben.

Den Kostenträgern wurde der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen im Juni 2018 zur Stellungnahme zugeleitet. In zwei Erörterungsgesprächen konnte Einvernehmen mit den Krankenkassen hergestellt werden.

11. Beteiligung der Trägergemeinschaften

Gemäß § 3 Abs. 3 der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaften des RTH und des ITH erhält jedes Mitglied der Trägergemeinschaften einen Entwurf der Gebührensatzung zur Stellungnahme, wobei Einvernehmen über die Satzung anzustreben ist. Nach erfolgter Abstimmung mit den Krankenkassen wurde den Mitgliedern der beiden Trägergemeinschaften der Satzungsentwurf zur Stellungnahme zugesandt.

Der Abstimmungsprozess wurde im Oktober 2019 abgeschlossen.

12. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die zu erwartenden gebührenrelevanten Kosten werden durch Gebührenerlöse refinanziert. Die unter Punkt 5 beschriebenen Kosten sind dagegen durch die Stadt Köln zu tragen, da sie nicht in die Gebührenkalkulation einfließen dürfen. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge wurden entsprechend im Haushalt veranschlagt.

13. Sonderposten Gebührenaussgleich

Gemäß § 44 Absatz 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes als Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der Bilanz anzusetzen. Kostenunterdeckungen sind im Anhang anzugeben.

Die Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich ist nur in der Höhe zulässig, die in der Gebührensatzung festgelegt wurde. Wenn eine Gebührensatzung (voraussichtlich) für mehrere Haushaltsjahre aufgestellt wurde, dann ist somit auch festzulegen, welcher Betrag des Sonderpostens in welchem Haushaltsjahr aufzulösen ist.

Für den Bereich der Gebühren für den Luftrettungsdienst wurde bislang noch kein Sonderposten für Gebührenaussgleich gebildet.